

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

24. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Dienstag, 11. September 2018

Nr. 16

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 65
Öffentliche Zustellung an
Frau Stephanie Schaap

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 65
Öffentliche Zustellung an Herrn Visar
Rexhepi und Frau Abdulena Rexhepi

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 66
Öffentliche Zustellung an
Frau Melissa Roschig

Einladung zu der 28. Sitzung des Rates der S. 66
Stadt am 25.09.2018, 18:00 Uhr, Rathaus
St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße
20a, 47918 Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: S. 67
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", Stadtteil
Vorst, hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 69

Frau Stephanie Schaap
bisher wohnhaft: Buschhausener Straße 20,
46049 Oberhausen

gerichteten

Verfügungen vom 09.07.18 und 31.07.18, Aktenzeichen
VIB 4005, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift
nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 16/S. 65

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:
Öffentliche Zustellung an Herrn Visar Rexhepi und
Frau Abdulena Rexhepi

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an:

Herrn Visar Rexhepi und Frau Abdulena Rexhepi
zuletzt bekannte Anschrift:
Corneliusstraße 71,
47918 Tönisvorst

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Frau Stephanie Schaap

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an

gerichteten Verfügungen vom 22.05.2018, 12.07.2018, 23.07.2018, 22.08.2018 zum Aktenzeichen VIB 3968 öffentlich zugestellt, da die aktuelle Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 16/S. 65

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Öffentliche Zustellung an Frau Melissa Roschig

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an

Frau Melissa Roschig
Zuletzt bekannte Anschrift:
Clevenstraße 21,
47918 Tönisvorst

gerichteten Verfügungen vom 22.08.2018, 29.08.2018 Aktenzeichen VIB 3604, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Stadtkasse, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 107 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz
Kassenverwalterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 16/S. 66

Einladung zu der 28. Sitzung des Rates der Stadt am 25.09.2018, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.1 Schriftliche Einwendung der SPD-Fraktion vom 17.08.2018 gegen Punkt 11 der Niederschrift des Rates der Stadt vom 12.07.2018
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 4.1 Anfragen gem. § 17 der GeschO
Sachstand Rettungswache
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
- 8 Verwendung des Jahresergebnisses 2017
- 9 Entlastung des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2017
- 10 Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes für Personalkosten für das Jahr 2018
- 11 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Leistungen des Bauhofes bei der Kostenstelle 1 02 07 010
- 12 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- 13 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW betreffend die Erneuerung der lufttechnischen Anlagen und baukonstruktiven Einbauten im Hallenbad H²Oh in Tönisvorst
- 14 Wasserversorgungskonzept der Stadt Tönisvorst
- 15 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 16 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 16.1 Schriftliche Einwendung der CDU-Fraktion vom 26.08.2018 gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift des Rates der Stadt vom 12.07.2018
- 17 Wasserversorgung Tönisvorst;
Informationsvorlage
- 18 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

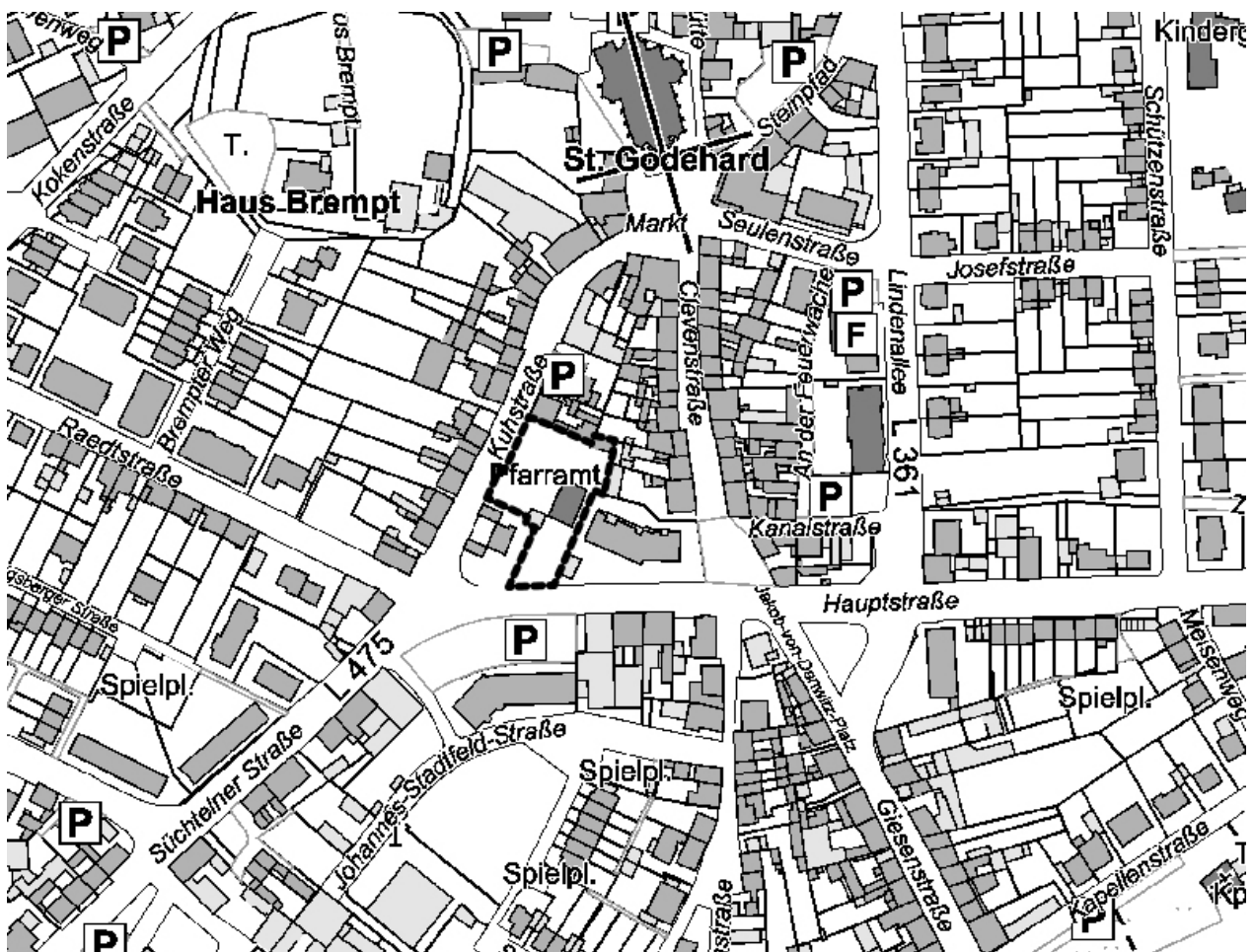
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 16/S. 66

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-48 "Pfarramt Vorst" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher ungenutzten Fläche und eine Verdichtung des Innenbereichs zu Wohnzwecken.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst", wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst" wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm. VO) vom 26.08.1999 (GV.-NRW.S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Tönisvorster Amtsblattes, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 12.07.2018 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst" übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.07.2018 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Vo-48 "Pfarramt Vorst", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 27.08.2018
 Der Bürgermeister.
 gez. Goßen

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegenstellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16